# **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

No. 14. (1. Juli 1859)

# Unterhaltungs- u. Anzeigeblatt für Wildeshausen und Umgegend.

No. 14.

Freitag, den 1. Juli:

1859.

#### Die Siftoria vom fchlechten Biere.

Im grünen Frosch zu Gurkenast Da sitzt beim Bier ein sinst'rer Gast, Der schneid't ein wüthendes Gesicht, Mir scheint, das Bier behagt ihm nicht. Er spricht's und trinkt mit Schaubern leer, Die Fanny bringt ein frisches her.

Biel' Länder hab' ich durchstudirt Und manche Kneipe ausprobirt, Begegnet ist viel Bitt'res mir, Doch nie noch trank ich so ein Bier! Er spricht's und trinkt mit Schaudern seer, Die Fanny bringt ein frisches her.

Den Bräuer sollt' man ohne Gnad' Lebendig flechten auf das Rad, Die Helfershelfer allzusamm Aufhängen an dem nächsten Stamm! Er spricht's und trinkt mit Schaudern leer, Die Fanny bringt ein frisches her.

Bie kann nur auch die Polizei Gestatten so ein Schandgebräu! Wan ist ja seines Lebens kaum Gewiß bei diesem Höllenschaum! Er spricht's und trinkt mit Schaubern leer, Die Fanny bringt ein frisches her.

Nur Apothekern überhaupt Sei so ein hestig Gift erlaubt, In schwarzen Fläschchen zum Berkauf "Mit Borsicht zu gebrauchen!" drauf; Er spricht's und trinkt mit Schaudern leer, Die Fanny bringt ein frisches ber.

Man meint, daß man ein Kalb verschluckt, Ch' man das Bier hinunterdruckt; Da fauf' ich lieber Tintensat! He! Fanny! Zählen möcht' ich, Schaß! Zwölf Maß? — Da ist für eine mehr — Geh', Kind, bring' noch ein frisches her!

Des weiland Amtmanns Geren Gofraths v. Kettler zu Wildeshausen geschichtliche etc. Busammenstellung über Stadt und Amt Wildeshausen.

(Fortfetung.)

Bei Erbtheilungen a) in der Stadt Wildeshausen erhält der Grunderbe das Haus nach dem Brandcassentagatum nebst den dazu gehörigen unveräußerlichen Pertinentien — (die Pfänder auf dem Pestrupper Moor, die Gemeinheitsnuzungsrechte, welche aber als undedeutend und schwankend disher nicht in Anschlag gekommen sind \*), und die herrschaftlichen Capitelländereien, die als herrschaftlichen Capitelländereien, die als herrschaftlichen Erbpachstücke nicht zu berückschigen sein werden) \*\*) — und in der Regel auch mit den Wiesensändereien nach einer billigen Schähung durch Nachbarn, Berwandte oder sonstige des ganzen Hauswesens oder Bestandes kundige Personen \*\*\*), welche zugleich den Mobiliarnachlaß an Vierlund Geräth zu einem billigen Geldwerth anschlaß an Vierlund Geräth zu einem billigen Geldwerth anschlaß an Vierlund Gerein, seltener die Wiesensgründe, da solche dem Vücgerzwesen weniger entbehrlich sind, werden auf Verlangen der Absindlinge in natura nach einem Tagat durch Landkundige in möglichst gleichen Theilen event, durch das Loos vertheilt, doch ist dem Grunderben in den meisten Fällen die Wahl seines Antheils vorab zugestanden. — Die Frau erhält beim Abtritt der Gitter einen Kindestheil und ein angemessens Witthum, wie schon oben bemerkt ist. —



<sup>\*)</sup> Sind in neuester Zeit gewöhnlich — die getheiste Haide nind die ungetheilte Grünte — auf 200 Thr. sirrt. Unm. d. Red. \*\*) Da diese Ländereien seht abzulösen, theils and schon abgblöse sind, so sind solche gleichsalts in neuester Zeit berürfsührigt. A. d. R. \*\*\*) Die Bonitälseger — Landtagateren. —

b. Auf dem gande werden die den Abfindlingen gutommenden Erbtheile wie in der Stadt durch fundige Bermandte und Rachbarn mittelft billiger Schätzung ausgemittelt, indem der Grunderbe den Sof nebst Bertinentien erhält. — Bei den leibeigenen und hofhörigen Stellen kommt die calenbergische Meierordnung von 1772 zur Anwendung, jedoch nicht in ihrer vollen Strenge, indem sich ein billiges, den Abfindlingen vortheilhaftes Herkommen erhalten hat, wonach der Grundbesit zwar nicht selbstständig, aber doch implicirt und mit Berücksichtigung bes gangen Bermögensbestandes und Betriebes in Anichlag kommt, immer aber iv, daß der Sof erhalten werden kann, welche Rückficht als wefentliches Princip vorzugsweise bei allen Erbtheilungen ins Auge gefaßt worden ift. — Bei ben freien Stellen, welche der Strenge nach ber calenbergifchen Meierordnung Bei ben freien Stellen, nicht unterliegen, findet folde gleichwol analoge Anwendung, jedoch beruht auch hier alles auf dem in ahnlichen sällen bisher befolgten Hertommen und dem billigen Er-meisen tundiger und unparteilicher Achtsmanner, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des oben angedeuteten Princips der Conservation des Hofes, indem übrigens unter Borzbehalt der gehörigen Beachtung diese Princips ein gleiches Sebult der gehorigen Seatzung des Abfindlinge hier nicht in Zweifel zu sein scheint. — Die zur zweifen See schreitende Wittwe erhält, wie schon oben beneert ist, bei der Abschichtung manchmal statt bes Witthims einen Aindestheil, ber auch in gewissen oben angegebenen Jallen ber Stiefmutter neben dem Bitthum jugeffinden ift.

c. Bestimmte Procente für die Abfindlinge als Basis der Begilnstigung des Grunderben find als seite und generelle Norm nicht in Anwendung getommen.

4. In der Stadt Bildeshaufen find die Erbtheile der abgehenden Kinder für beide Geschlechter gleich, auf dem Lande aber find die Doch ter durch offerliche Disposition besonders bei Bestimmung der eigentlichen Aussteuer vor den Sohnen oft begunitigt worden, wenngleich ein durch greifendes Bertommen in Diefer Beziehung nicht besteht und den Töchtern ein wirkliches Recht auf einen folchen Borgug

vor den Sohnen nicht zugestanden werden kann.
e. Bei der Erbtheilung oder Abschichtung muffen die Absindlinge die Allinente im ganzen Umfange, namentlich auch die Kosten der Erlernung eines Handwerts oder son-ltigen bürgerlichen Gewerbes, und alles, was sie sonst em-pfangen haben, nach angemessener Schähung conserven, so daß die Erbportionen der vollbürtigen Geschwifter sich gleich werden, wenn der Beftand ber zu theilenden Dlaffe es ge-

f. Die Ersparnisse der auf der Leibzucht (Altentheil) fibenben Eltern, resp ber Rindesantheil ber abgehenben Mutter, sind gemeinen Erbrechtsprincipien unterworfen; was aber dieselben an Grundbesit, Bieh oder Gerath zur Benutung von ber Stelle erhalten ober fich vorbehalten haben, fällt beim Tobe bes Leibzüchters an die Stelle zurück.

g. Hinsichtlich ber Zahlungstermine ist zu bemerken, daß ber großjährige Grunderbe erst nach dem Tode des Baters oder bei eintretender Unfähigkeit desselben die Abtretung ber Guter begehren tann, übrigens aber jedes ab-

gehende Kind, wenn es großjährig ist und einen eigenen Haushalt anstellt oder sich außerhalb Hauses verheirathet, Anspruch auf die Mitgift einer Aussteuer (sogen. Brautspen) hat. Der eigentliche Erbtheil kann aber von den großjährigen selbstitändig etablirten oder ausgeheiratheten Kindern erit nach dem Tode des Baters oder nach erfolgter völliger Nebergabe sämmtlicher Güter von seiner Seite an den Unerben, verlangt werden, und ist sogar ber Bater oder, wenn er eine besfällige Disposition nicht erlassen, die überlebende Mutter befugt, die Jahlungstermine noch weiter hinauszuschieben und abschlägliche Jahlungen zu verordnen, wenn die Erhaltung der Stelle solches erforderlich macht. Diesen sehen Fall ausgenommen, muß aber die Mutter noch vor Abtretung bes Cammtguts an den großjährigen Unerben einem jeden großjährigen oder jelbititändig fich etablirenden Rinde neben der Aussteuer auch feinen Erbtbeil fofort beraustebren.

Schreitet ber Bater gur zweiten Che, jo tann er eine Einkindschaft verordnen. Unterließ er bieses und traf er keine andere Disposition, so werden die Erbtheile der Kinder aus beiden Eben mit Berücksichtigung des Eingebrachten und ber Errungenschaft ber beiberfeitigen Mutter nach Billigfeit feitgesett. (Es liegen auch einzelne Galle aus früheren Zeiten vor, wo von Amts- und Obervor-mundichaftswegen Kinder eines Baters aus verschiebenen Chen und der Witme gleiche Antheile vom Cammitgut gugebilligt find.

(Bortfetung folgt.) den am del

er forton's and trink and Schoudern lear, Die Fanig being<del>t eicegrisch</del>es ber.

2018 nicht unintereffant für unfer landwirthich Bublifum theilen wir nachstehend eins ber vielen Beispiete aus England mit, nach welchen Rücksichten Schaugerichte über Die Preiswurdigfeit von Rindern erkennen, in welchem Ber-haltniffe fie ben Werth ber einzelnen torperlichen Befchaffenheit verichieden anschlagen und wie sie dabei, wenn auch Melichergiebigkeit Hauptrücksicht sein soll, bennoch die allgemein empfehlenswerthen Absperformen und Eigenschaften nicht hintansetzen:

Die Statuten und Anordnungen ber landwirthschaftlichen Gesellschaft von Zerzen (englische Jusel nicht ferne von den Kusten der Normandie) haben folgende Stale in Bunkten aufgestellt, um den Werth von Nindvieh zu ermit-teln, wo es hauptfächlich auf Wilch= und Buttergewinnung

antommt:

Auc Apotheren til Für Bullen.

Für Bullen. Art. 1. Reinheit von Seiten bes Baters Art. 1. Reinheit von Seuten Butter und der Mutter als von viele Milch und Butter 4 Buntte. gebenden Race befannt

21rt. 2. Ropf fein und fpit; Bacten schmal; Maul fein und weiß gerändert; Rafenlöcher hoch und offen; Hörner blant, geringelt, nicht zu dick an der Bafis und fpig gulaufend,

aburdreimunid Transport: 114 Bunfte.

Arnsport: 4 Kunfte.

an der Spize schwarz; Ohren klein, inwendig orangenfardig; Augen groß und lebhaft.

Art. 3. Nacken sein und leicht, an ven Schultern voll angesett; Brust breit; Leib tonnensörmig, tief, dis nahe an den Höster gut gerippt.

Art. 4. Nücken gerade vom Widerrist dis zum Schwanzansabe, rechtwinklich mit dem Schwanze; Schwanz sein, dis zwei Zoll unter das knie herathängend.

Art. 5. Haut dünn und lose, weich, gut beseth mit weichen, seinen Haaren von guter Farbe.

Art. 6. Vorderarme breit und trästig; Beine kurz und gerade, oberhalb des kniees ansschwellend und voll, unterhald desselben sein.

Art. 7. Hinterviertel von der Histe bis zum Ende des Kückens lang und gut ausgesfüllt, die Beine hinken beim Gehen nicht zu schieft.

Art. 8. Wuchs Art. 9. Allgemeines Aussehen .

Sollkommenheit 28 Kuntte.

Kein Preis wird sür einen Bullen zuerkannt, der nicht wenigstens 20 von diesen Kunten hat.

Kein Preis wird für einen Bullen zuerkannt, der nicht wenigstens 20 von diesen Kunkten hat.

Für Kühe und Starken.

Urt. 1. Rein, von värerlicher und mütterslicher Seite bekannt als gute Milch und Butter liefernd

Art. 2. Kopf klein, sein, spis zulausend; Augen groß und lebhast; Maul sein und weiß gerändert; Horner blant, ein wenig geringelt, mit schwarzen Spisen; Ohren klein, inwendig orangentarbig

Art. 3. Nücken und Wiberrijt bis zur Schwanzwurzel gerade; Bruit tief und beinahe in einer Linie mit dem Bauche

Art. 4. Hank dunn, beweglich, aber nicht lose, gut beseist mit seinem und weichem Haare von guter Farbe

Art. 5. Leelb tomensörnig und ties, gut gerippt, mit nur kleinen Imischenräumen zwischen Fieden Fieden Knochen, Klauen klein; Horner des Knie herabhängend

Art. 6. Lorderbeine gerade und sein, dis zwei Zoll unter das Knie herabhängend

Art. 6. Lorderbeine gerade und sein; Lenden boll und lang; Hinterbeine kurz mit ziemklich seinen Knochen, Klauen klein; Hinterbeine beim Gehen nicht zu schief

Art. 7. Euter voll, binten hoch binaufzgehend, Zichen groß, im Wierert und weit von einander stehend, Wilchabern groß und angesichwollen

Bolltommenheit 30 Puntte.

Ron der zur Bollkommenheit erforderlichen Zahl müssen bei Starken zwei Puntte abgezogen werden, da ihr Euter und ihre Vildadern noch nicht völlig entwicklifein können. Sine Starke ist deshalb mit 28 Puntten vollstommen. Weder sur Kühe, noch für Starken kann jedoch ein Preis zuerkannt werden, wenn weniger als 21 Puntte vorhanden sind.

### 

Rechtschaffenheit sei Archifekt,

Der Tapezierer — Sauberkeit;

Durch Liebe sei das Haus erwärmt,

Erleuchtet durch die Heiterkeit.

Die Thätigkeit sei Kentilator,

Mis Schutz und Decke für das Ganze das Gleichviel, ob's regnet oder schneit,

Must Du indrünstig Dir erbitten

Den Segen Gottes alle Zeit.

# Wildeshäufer Sachen.

Die Gerichtsferien fangen am 15. b. M. an und endigen mit bem 31. August

Der im verstossenen Binter verstorbene frühere Gastwirth Lübbert Stegemann hieselbst, Katholit, hat testamentarisch ein Capital von 1500 Thr. zur Bildung eines Fonds bestimmt, wornach die Zinsen an verschämte Arme, zunächst aus seiner oder seiner noch lebenden Ehefrau Kamisse, wonn solche aber nicht vorhanden, was taum als eintretender Fall anzunehmen, dar diese Familien sich in Rohlstand besinden, an verschamte hiesige Stadtarme beiderlei Consession, an verschamte hiesige Stadtarme beiderlei Consession, bestehend aus dem hiesigen ersten Beamten, dem tatholischen Psarrer und aus zwei von diesen zu erwählenden Virrgern katholischer und lutherischer Consession, zu vertheilen sind. Auch dat derselbe an den tatholischen Schulkonds ein Stud Land von 3 S., am Risbefer Bege belegen, vermacht. Wir konnen nicht und hit, solches als einen selkenen Kall von Bürgertugend sür unsere Etadt vorzussühren.

hin, soldes als einen selkenen Kall von Surgertugens sut unsere Stadt vorzuführen.
In der Bauernmarsch bei Wildeshausen ist von den Herren Rechmann Nolke, Commercet v. d. Ecken und Conr. Büdeler eine Wasserschraubmühle, welche durch Wind getrieben wird, erbaut, zum Zweck der Berieselung. Die Kosten derselben betragen pl. m. 600 Tht., und wird durch diese Mühle ein Areal von circa 50 S. S. bewässert; sie kann aber, wenngleich sie das Wasser fat 10 Jug hoch aufbringen muß, noch für ein bedeutend größeres Areal

enen thet, caut= den eten

an

die

eiter

nen,

acht.

itter

igen

theil

i er

traf

nge=

älle

oor=

nen

3U=

ibli= aus

iber

haf=

inch lge= ften

in in mit= ung

itte.

ifte.

wirken und werden sich die Besiser der angrenzenden Wiesen, indem sich die Sache hewährt, voraussichtlich nacheträglich dei dieser Anlage betheiligen. Was die Kosten der Planirung behuf der Betieselung anbelangt, so hätten sich solche auch ohne Berieselung durch die dadurch eingetretene Berbesserung bezahlt gemacht. Dies ist die zweite derartige Anlage dei Wildeshausen; mögten sie ein Sporn sein zur Nacheiserung für Andere, das Feld ist in dieser Beziehung weit.

Die Repartitionslifte über ben firchlichen Saushalt ber Wildeshäufer lutherischen Gemeinde, in sechs Classen eingetheilt, liegt beim Kirchenältesten Hrn. E. F. Schetter auf 14 Tage, vom 25. Juni d. J. an, zur Einsicht der Betheiligten offen.

#### Amtliche Publicationen.

Da eine Reparatur der Brücke bei der Heinefelder Mühle erforderlich geworden ist, so ist die Passage über die gedachte Brücke vom 6. Juli d. J. an dis zum 10. Juli d. J., beide Tage eingerechnet, gänzlich aufgehoben. Amt Wildeshausen, 1859 Juni 16.

Du inbrungtig Dir erinten Reinete.

Röwekamp

Am Mittwoch, ben 6. Juli b. J., Nachmittags 4 Uhr, wird bas Gras in ben Stöckenkampen öffentlich meiftbietend

Wildeshausen, 1859 Juni 30.

den no 312 d at Stadtmagistrat, matethired bil Schetter. R. 18 mad im nonidno

### Bermischte Anzeigen.

Am 14. Juli, Nachmittags etwa 3 Uhr, nach Been-bigung bes Beckerichen Berkaufs laffe ich bas Gras in ber Bauern= und Schlangenwiese vertaufen. Bilbeshaufen. Reinete.

Die Bollmeier J. F. Niehaus und J. Sillen zu Sannum beabsichtigen am 15. Juli b. J., Morgens

10 Uhr anfangend:

80 Scheffelfaat Nocken u. Hafer und 30 Tage:
wert Gras auf dem Balm, auch ein fast neues
Wohnhaus, 100 Juß lang und eirea 30 Fuß
breit, zum Albbruch,

durch ben herrn Auctionator Beingen öffentlich meift-bietend vertaufen ju laffen, woou Liebhaber eingeladen

Borher läßt der Tischler Fischer in Niehaus' Hause mehrere Frauenkleidungsstücke und Möbeln, als 2 Commoden, I Kleiderschrant, Tisch, Spiegel, 2 Nähkaften 2c.

Sage. Der Brinffiger Johann Beinr. Burdemann beabsichtigt

am 13. Juli d. 3., Rachmittags 1 Uhr anfangend,

circa 20 G. G. Rocten und Budyweigen, jowie Gras auf bem Halm burch ben herrn Auctionator Beingen öffentlich meiftbietend verkaufen zu laffen.

Wildeshaufen. 5 S. S. Rocken auf bem Salm habe ich unter ber hand zu verfaufen. E. h. 3. Ries.

Feine Paramattas, à Elle 12 gr., ohne Rabatt,
" " 16 " 7/4 breit,
" " 15 " 6/4 " und

Casimir à Elle 20 gr. "15 ", empfehle zur geneigten Abnahme. Bilbeshaufer Bildeshaufen.

Beinrich Rolte.

Bildeshaufen. Actendectel und Notenpapier in verschiedenen Corten bei Beinrich Molte.

3ch verkaufe meine Steine und Dachziegel jett gu fol= genden heruntergesetten Preifen:

		Steine.		
Beste Sorte	1000	su 7 Thir.	100 Stück	au 51 or
Wittlere	1000	61/	100	,, 48 ,,
Sogen. Bleichsteine	1000	5	100	, 36 ,
Wract= oder ichiefge=		don, will,	1408 .5	Talk "
brannte Steine	1000	,, 5 ,,	100	,, 36 ,,
Klinter	1000	6	100 "	" 44 "
Brunnensteine	1000	, 8 ,	100 "	,, 60 ,,
Legsteine		,, 8 ,,	100 "	, 60 ,
Quabratfluren à Stüc	1 3 ar	de com no	bild the	11

2. Dachziegel. Beste Sorte à 1000 14 Thir., 100 Stück 1 Thir. 30 gr. Brack- und Bleichziegel je nach ihrer Gute von 1 Thir.

bis 48 gr. herab.

Die Preife find in Gold geftellt, und wird bei gleich baarer Bezahlung 2 gr. von jedem Thaler als Rabatt zu-rückgezahlt. Auch wird bemerkt, daß das bisher übliche Bählgeld aufgehoben ift.

Biegelei bei Meerstedt, Kirchip. Dötlingen, 1859.

S. Mammen.

#### Marttpreise zu Wildeshausen wall dienter vom 29. Juni 1859.

Butter, das Pfund	1				1		1	1577	100	12	ar.
Butter, das Pfund Gier, das Dugend .		185	TEU	10	Z.	ixm	100	3136	S.	6	=

Redaction, Drud und Berlag von G. S. 3. Ries in Bilbeshaufen.